

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 35 (1919)

Heft: 13

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Vereinigungen mit
Veretne.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXV.
Band

Direktion: **Senn-Geldinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 4.—, per Jahr Fr. 8.—
Inserate 25 Cts. per einpaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 26. Juni 1919

Wochenspruch: Freundschaft, die der Wein gemacht,
Währet wie der Wein nur eine Nacht.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 20. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. H. Ammann für einen Dachstockumbau Niederdorfstr. 40, Z. 1; 2. Elektromaterial A.-G. für ein Bureau- und Lagergebäude Roggenstrasse 5, Z. 5; 3. Maag, Zahnräder A.-G., für einen Schuppenanbau Hardstrasse 219, Z. 5; 4. J. Rieser-Bänziger für 2 Einfamilienhäuser mit Autoremisen und Einfriedungen Blümliisalpstrasse Nr. 72/74, Z. 6; 5. Prof. Dr. H. Stierlin und A. Kleiner für eine Einfriedung Frohburgstrasse 63, Z. 6; 6. H. Holzheu für eine Autoremise Hedwigstrasse, Z. 7.

Städtische Bauten in Zürich. (Aus den Stadtverhandlungen). Beim Großen Stadtrate wird für den Ausbau der Umfassungsmauer der rechten Hälfte des Urnenhains beim neuen Krematorium mit Urnen nischen ein Kredit von Fr. 63,600 eingeholt. — Dem Großen Stadtrate werden die Pläne und der Kostenvoranschlag im Betrage von Fr. 60,000 für die Erstellung der Geleiseanlagen in der Walchstrasse zur Genehmigung vorgelegt. — Dem Großen Stadtrate wird das Projekt über den Bau eines Kabellekanals von der Umformstation Letten durch die projektierte Lettenstrasse und die

bestehende Bachofnerstrasse bis zur Rotbuchstrasse im Kostenbetrage von Fr. 190,800 zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Frage der Gemeinde-Wohnungsbauten in Thalwil wurde an der Gemeindeversammlung die sozialdemokratische Motion in der Form folgenden Beschlusses gutgeheißen: „Als zweckmäßigste Maßnahme zur Linderung der Wohnungsnot, wie zur Sanierung der Wohnverhältnisse überhaupt, spricht sich heute die Gemeinde für den kommunalen Wohnungsbau aus. Zur Deckung des Wohnungsbedarfes soll neben dem kommunalen auch der genossenschaftliche gemeinnützige Wohnungsbau unter Mitwirkung der Gemeinde gefördert werden. Die Unternehmen sollen sich möglichst selbst erhalten und die Gemeinde finanziell nicht oder nur unwesentlich belasten. Die in der Motion verlangte Kommission soll aus 15 Mitgliedern bestehen, die sich nach dem für die Gemeindevahlen getroffenen Abkommen (freiwilliger Proporz) zusammensetzen. Es steht ihr das Recht zu, Sachleute zur Beratung zuzuziehen. Es wird der Kommission der nötige Kredit für alle gemäß der Motion verlangten Vorarbeiten, wie für das Studium allfällig weiterer damit im Zusammenhang stehender Fragen erteilt. Sie hat dem Gemeinderate zuhanden der Gemeindeversammlung spätestens im Monat August einläufigen Bericht zu erstatten. Die bisherige Tätigkeit des Gemeinderates zur Linderung der Wohnungsnot wird anerkannt.“

Genossenschaftlicher Wohnungsbau. Die vom Initiativkomitee der Gemeinnützigen Baugenossen-

schaft Morgen einberufene Versammlung war sehr gut besucht. Nach einem klaren, eingehenden Referate von Herrn Architekt Müller-Zug über die mögliche Bebauung des in Frage stehenden Landkomplexes zwischen Glärnschhof und Allmendhölzli wurde die definitive Gründung einer Gemeinnützigen Baugenossenschaft beschlossen. Die Statuten, welche bereits im Entwurfe vorlagen, sollen in der nächsten Versammlung durchberaten und auch der definitive Vorstand gewählt werden.

Schulhausbauprojekt in Wetzikon (Zürich). Gemeinderat, Schulpflege und Gewerbeschul-Kommission Wetzikon einigten sich in gemeinsamer Besprechung dahin, für die Primarschule ein neues Schulgebäude in Aussicht zu nehmen (auf dem Guldisloo) und das jetzige Schulgebäude ganz zur Unterbringung von Gewerbeschule, landwirtschaftlicher Winterschule, Gärtnereschule usw. zu verwenden. Auch der Gemeinde-Wohnungs-bau wurde als dringend bezeichnet, da in Wetzikon der Wohnungsmangel immer fühlbarer werde.

Staatliche Förderung der Bautätigkeit im Kanton Bern. (Schreiben der Direktion des Innern an Gemeinden, Genossenschaften und Private betreffend die Behebung der Arbeitslosigkeit und die Förderung der Hochbautätigkeit.)

Zur Behebung der Arbeitslosigkeit durch Arbeitsbeschaffung, insbesondere durch Notstandsarbeiten und zur Förderung der Hochbautätigkeit kommt den beiden Bundesratsbeschlüssen vom 23. Mai 1919 eine ganz erhebliche Bedeutung zu. Die in Aussicht gestellten Bundesbeiträge werden in Verbindung mit den Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und Dritter die Wiederaufnahme der Bautätigkeit wesentlich erleichtern.

Gesuche um Subventionen im Sinne der genannten Bundesratsbeschlüsse sind an unsere Direktion zu richten und werden vom kantonalen Arbeitsamte geprüft und eventuell an das eidgenössische Amt für Arbeitslosenfürsorge weitergeleitet werden.

Jedem Gesuch müssen aber die Baupläne (1:50) und ein detaillierter Kostenvoranschlag beigelegt werden. Der Gesuchsteller hat sich über die Finanzierung des Objektes genau auszuweisen. Überhaupt sind alle Unterlagen einzureichen, die über das betreffende Bauvorhaben ein sicheres Urteil vermitteln können.

Wer auf die in Rede stehenden Beitragsleistungen Anspruch erheben will, wird gut tun, mit den bezüglichlichen Eingaben nicht zu zögern.

Genossenschaftlicher Wohnungsbau in Burgdorf. Hier hat sich am 16. Juni eine Wohnbau-genossenschaft mit Lehrer Boshardt als Präsident an der Spitze gegründet, für die bereits 78 Anmeldungen vorliegen. Es sollen Einfamilienhäuser mit drei, vier oder fünf Zimmern errichtet werden, und zwar in Reihenhäusern. Zu jedem Eigenheim kommt ein Garten von 200 bis 220 m² Inhalt. Als Baupreis rechnet man mit etwa 25,000 Fr. für jedes Haus und hofft namentlich auch auf ausreichende Unterstützung durch die Gemeinde. Schöne Bauplätze in nächster Nähe der Stadt stehen zur Verfügung. Die weiteren Vorarbeiten sollen so gefördert werden, daß demnächst mit dem Bau begonnen werden kann.

Bauliches aus Netstal (Glarus). (Korr.) Die Schulgemeindeversammlung Netstal erteilte dem Schulrat Auftrag, betreffend Bau einer Turnhalle und sonst noch benötigter Schullokalitäten Pläne und Kostenvoranschläge erstellen zu lassen und der nächsten Schulgemeinde zur Beschlußfassung vorzulegen.

Bau eines Ferienheims im Glarnerland. (Korr.) Der Kantonalverband der Jünglingsbünde des Blauen Kreuzes Zürich will auf der Rütegg bei Filzbach eine Ferienhütte erstellen. Die Ferienhütte besteht aus fünf Zimmern und einer Küche.

Die neue Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen (Submissionsreglement) der Gemeinde Rorschach.

A. Entstehung der Verordnung.

In Art. 22 der Gemeindeordnung vom 21. Februar 1909 war festgelegt: „Bauten und Lieferungen sind in der Regel zur freien Konkurrenz auszuschreiben. In einem Spezialreglement sollen die diesbezüglichen Grundsätze festgelegt und das Submissionsverfahren genauer umschrieben werden. Die einheimischen Handel- und Gewerbetreibenden sind mit tunlichster Abwechslung und nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Für kleinere Arbeiten und Lieferungen kann ein angemessener Turnus aufgestellt und Reparaturen und einzelne Unternehmungen auch in Regie ausgeführt werden.“

Die Ausführung dieser Bestimmungen, soweit es die Schaffung eines besonderen Reglementes betrifft, ließ lange auf sich warten. Ein erster Entwurf des Bauvorstandes vom März 1910 wurde von der Baukommission nicht behandelt, weil man vorerst das kantonale Reglement abwarten wollte; beim zweiten Entwurf vom Jahre 1915 standen allgemeine Vorschläge und Richtlinien des Schweizerischen Gewerbevereins in Sicht; die später angebehrte Bestellung einer Vorberaterkommission unterblieb, weil man den Zeitpunkt für ungeeignet, die örtlichen Verhältnisse für ein besonderes Reglement zu klein erachtete. Endlich bestellte der Stadtrat zur Vorberatung des neuen Entwurfes im Frühjahr 1918 eine besondere Kommission, bestehend aus 5 Mitgliedern der Baukommission, 2 Vertretern des Gewerbevereins und 2 Vertretern der Arbeiterschaft. In rasch folgenden Sitzungen war die Vorlage durchberaten und dem neuen Gemeinderat, der am 1. Juli 1918 seine Tätigkeit aufnahm, zur Beratung unterbreitet. Allein die Behandlung wurde mehrmals verschoben, so daß die zweite Lesung erst am 28. Februar 1919 beendet war. Die Referendumsfrist blieb unbenützt, womit die neue Verordnung in Kraft treten konnte.

B. Einiges aus der Beratung.

Die größten Meinungsverschiedenheiten ergaben sich über folgende Punkte: Ausführung von Regiearbeiten durch die Gemeinde; Gewährleistung des Vereinsrechtes der Arbeiter; Lohnzuschläge für Überzeit-, Nacht-, Sonntag- und Wasserarbeit; Anwendung der Verordnung auf alle übrigen Vergabungen und Lieferungen für die Gemeinde.

Meynadier & Cie.

Klausstrasse 33 o Zürich o Tel. Hottingen 6847

liefern direkt an Wiederverkäufer und Konsumenten: 289 4

Asphalt-Dachpappe

Ia. Holzcement

Klebmasse

Asphaltkitt

„Roofing“

teerfreie Dauerpappe für Bedachungen und Isolierungen.